

**Satzung**  
**über die**  
**Gestaltung von Garagen**

**- Garagengestaltungssatzung -**

i.d.F. vom 08.06.2005

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO- erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung über die Gestaltung von Garagen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten im gesamten Gebiet der Gemeinde Stephansposching.
- (2) Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Garagen als auch für genehmigungsfreie Garagen nach Art. 69 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayBO.

**§ 2 Baugestaltung**

- (1) Der Baukörper ist in seiner Proportion und Gesamtgestaltung so auszuführen, dass er sich in die Umgebung harmonisch einfügt.
- (2) Das Dach ist als Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 22 Grad und höchstens 40 Grad auszuführen.  
Flachdächer bzw. flacher geneigte Dächer sind nur als extensives Gründach mit einer Mindestsubstrathöhe von 10 cm zulässig.
- (3) An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind in der Dachform (Dachneigung, Dachüberstand, Dachdeckung) einander anzugleichen. Die Angleichung erfolgt nicht, wenn eine bestehende Garage, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift an der Grundstücksgrenze errichtet wurde, eine Neigung von weniger als 22 Grad hat.

**§ 3 Andere Vorschriften**

- (1) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind die Vorschriften des Bebauungsplanes maßgebend.
- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Satzung nicht berührt.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.